
1990**Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 1990****Nr. 17**

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 90	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 11. August 1989 zum Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 11. August 1989 zur Durchführung des Abkommens . .	454
3. 5. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (3. RID-Änderungsverordnung)	461
28. 3. 90	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes	462
25. 4. 90	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	467
30. 4. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	469
30. 4. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	469
30. 4. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	470
30. 4. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	470
7. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert	471
8. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-botsuanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	471
8. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	473
15. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	474
16. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	476

Die Anlage zur 3. RID-Änderungsverordnung vom 3. Mai 1990 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz
zu dem Zusatzabkommen vom 11. August 1989
zum Abkommen vom 7. April 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Liechtenstein
über Soziale Sicherheit
und zu der Vereinbarung vom 11. August 1989
zur Durchführung des Abkommens

Vom 10. Mai 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, in Bonn am 11. August 1989 unterzeichneten Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Zusatzabkommen zum Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit (BGBl. 1980 II S. 781),
2. der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens.

Das Zusatzabkommen und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 2 und die Durchführungsvereinbarung nach ihrem Artikel 18 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Mai 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Zusatzabkommen zum Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
und

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein –

in dem Wunsch, die Beziehungen der beiden Staaten zueinander im Bereiche der Sozialen Sicherheit zu fördern –

sind übereingekommen, das am 7. April 1977 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit – im folgenden Abkommen genannt – wie folgt zu ändern und zu ergänzen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Jürgen Oesterhelt,
Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein
Herrn Dr. Benno Beck,
Leiter des Amtes für Volkswirtschaft
des Fürstentums Liechtenstein.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Artikel 3 des Abkommens wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Artikel 5, 6 und 8 sowie Abschnitt IV gelten auch für die Personen, die weder Staatsangehörige der Vertragsstaaten noch Angehörige oder Hinterbliebene im Sinne von Absatz 1 sind.“

2. Artikel 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates dessen Staatsangehörigen gleich.

(2) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, werden Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, ebenso erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates.“

3. Nach Artikel 4 des Abkommens wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Erbringung von Leistungen vom Aufenthalt im Gebiet

dieses Vertragsstaates abhängt, nicht für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen bei Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Maßnahmen der Träger der Rentenversicherung zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und gilt nicht für Familienbeihilfen.“

4. Artikel 8 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag des selbständig Erwerbstätigen kann die zuständige Behörde oder die von ihr bezeichnete Stelle des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde oder der von ihr bezeichneten Stelle des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

5. Nach Artikel 8 des Abkommens wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über das Nichtbestehen oder die Einschränkung eines Leistungsanspruchs oder einer Leistung, solange eine Beschäftigung oder eine bestimmte Beschäftigung ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung besteht, werden auch in bezug auf entsprechende Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates oder in dessen Gebiet ergeben.“

6. a) Artikel 9 Nummer 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„2. Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Anwendung der Nummer 1 erfüllt, so wird der Kinderzuschuß oder der Erhöhungsbetrag zur Waisenrente zur Hälfte gezahlt.“

b) Artikel 9 Nummer 6 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„6. Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein gilt Artikel 4a Absatz 1 in bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nicht, wenn die Berufsunfähigkeit, die Erwerbsunfähigkeit oder verminderte bergmännische Berufsfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand beruht.“

- c) Artikel 9 des Abkommens wird um folgende Nummer 7 ergänzt:

„7. Hängt nach den deutschen Rechtsvorschriften die Versicherungspflicht davon ab, daß weniger als eine bestimmte Zahl von Beiträgen entrichtet wurde, so werden Beiträge nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften berücksichtigt, soweit während dieser Zeiten eine Beschäftigung ausgeübt wurde.“

- d) Artikel 9 des Abkommens wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

„8. Artikel 4a gilt nicht in bezug auf einen Beitragszuschuß nach den deutschen Rechtsvorschriften für eine Krankenversicherung.“

- e) Artikel 9 des Abkommens wird um folgende Nummer 9 ergänzt:

„9. Bemessungsgrundlagen werden aus den Versicherungszeiten gebildet, die nach den deutschen Rechtsvorschriften für die Rentenberechnung zu berücksichtigen sind.“

- f) Artikel 9 des Abkommens wird um folgende Nummer 10 ergänzt:

„10. Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften, die den Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit von der Entrichtung bestimmter Pflichtbeiträge in einem festgelegten Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles abhängig machen und die bei der Festlegung dieses Zeitraums vorschreiben, daß bestimmte Zeiten nicht mitgezählt werden, gilt dies auch für entsprechende Zeiten der Zahlung von Alters- oder Invalidenrente nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften oder der Zahlung von Leistungen bei Krankheit, Arbeitsunfall (ausgenommen Renten) oder Arbeitslosigkeit nach den liechtensteinischen Vorschriften über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle oder die Arbeitslosenversicherung sowie für entsprechende Zeiten der Kindererziehung im Fürstentum Liechtenstein.“

7. Artikel 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Soweit nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften der Anspruch auf ordentliche Renten vom Bestehen eines Versicherungsverhältnisses abhängig ist, gelten als Versicherte im Sinne dieser Rechtsvorschriften die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auch, wenn sie

- a) im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften der deutschen Rentenversicherung angehören oder
- b) als Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein beschäftigt waren und in den drei Jahren, die dem Eintritt des Versicherungsfalles nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften unmittelbar vorangehen, für mindestens zwölf Monate Beiträge nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften entrichtet haben.“

8. Nach Artikel 10 des Abkommens wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a

(1) Erwerbstätige Staatsangehörige des einen Vertragsstaates erhalten Eingliederungsmaßnahmen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, wenn sie in dessen Gebiet wohnen und, unmittelbar bevor diese Maß-

nahmen in Betracht kommen, Beiträge nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates entrichtet haben.

(2) Die Nichterwerbstätigen und die minderjährigen Kinder deutscher Staatsangehörigkeit erhalten Eingliederungsmaßnahmen der liechtensteinischen Invalidenversicherung, wenn sie im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz haben und, unmittelbar bevor diese Maßnahmen in Betracht kommen, ununterbrochen während mindestens eines Jahres dort gewohnt haben. Kinder erhalten außerdem Eingliederungsmaßnahmen, wenn sie im Fürstentum Liechtenstein Wohnsitz haben und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für Grenzgänger unter der Voraussetzung, daß sie, bevor die Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, in einem auf Dauer angelegten vollen Beschäftigungsverhältnis standen.

(4) Günstigere Regelungen jedes Vertragsstaates bleiben unberührt.“

9. Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Wären danach die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anzuwenden, so werden die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates erbracht, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält; dasselbe gilt, wenn das Kind nicht dem Haushalt des nach Satz 1 Berechtigten angehört und – falls das Kind auch nicht dem Haushalt des anderen Berechtigten angehört – der nach Satz 1 Berechtigte das Kind nicht überwiegend unterhält.“

10. Nach Artikel 14 des Abkommens wird folgender Artikel 14a eingefügt:

„Artikel 14a

Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aufgrund dieses Abkommens oder einer Vereinbarung zu seiner Durchführung gilt das jeweilige innerstaatliche Datenschutzrecht. Diese Daten dürfen vom Empfänger nicht unbefugt offenbart und nur zur Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, verwendet werden.“

11. a) Nummer 3 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„c) Liechtensteinische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sowie die in der Nummer 2 Satz 1 genannten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge wirksam entrichtet haben oder aufgrund übergangsrechtlicher Vorschriften, die vor dem 19. Oktober 1972 in Kraft waren, zur freiwilligen Versicherung berechtigt waren.“

- b) Nummer 3 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„d) Deutsche Staatsangehörige, die im Rahmen eines im Fürstentum Liechtenstein bestehenden Beschäftigungsverhältnisses von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in ein Gebiet außerhalb der Vertragsstaaten entsandt werden, bleiben auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers nach liechtensteinischen Rechtsvorschriften versichert.“

- c) Nummer 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls zum Abkommen wird gestrichen.

- d) Nummer 3 Buchstabe f des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „f) Artikel 4 des Abkommens gilt nicht für die liechtensteinischen Rechtsvorschriften über
- die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von liechtensteinischen Staatsangehörigen, die außerhalb des Gebiets der Vertragsstaaten für einen Arbeitgeber im Fürstentum Liechtenstein beschäftigt sind und von diesem entlohnt werden, vorbehaltlich des Buchstaben d,
 - den Beitritt zur freiwilligen Versicherung der im Ausland niedergelassenen liechtensteinischen Staatsangehörigen,
 - die Fürsorgeleistungen für die im Ausland wohnhaften invaliden liechtensteinischen Staatsangehörigen.“
- e) Nummer 3 Buchstabe g des Schlußprotokolls zum Abkommen wird gestrichen.
- f) Nummer 3 Buchstabe k des Schlußprotokolls zum Abkommen wird gestrichen.
12. Nach Nummer 3 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Nummer 3a eingefügt:
- „3a. Zu Artikel 4a des Abkommens:
- a) Artikel 4a Absatz 1 des Abkommens berührt nicht die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war, und aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt worden sind.
- b) Artikel 4a Absatz 1 des Abkommens berührt nicht die liechtensteinischen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Anspruchs auf außerordentliche Renten und Hilflosenentschädigungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, auf ordentliche Renten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalide sind, und auf Hilfsmittel für Altersrentner.“
13. a) Nummer 8 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „c) Artikel 9 Nummern 2 und 5 des Abkommens gilt nicht bei Leistung von Altersruhegeld, Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres oder Knappschaftsausgleichsleistung, wenn die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach den deutschen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Artikels 9 Nummer 1 des Abkommens erfüllt ist oder als erfüllt gilt.“
- b) Nummer 8 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „d) Bei Anwendung des Artikels 9 Nummer 1 des Abkommens stehen einer für einen Leistungsanspruch nach den deutschen Rechtsvorschriften vorausgesetzten versicherungspflichtigen Beschäftigung Beitragszeiten nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften gleich, die sich auf eine Beschäftigung beziehen.“
- c) Der Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe e angefügt:
- „e) Bei Anwendung des Artikels 9 des Abkommens gilt folgendes:
- Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften, die die Berechnung der Rente, insbesondere die
- höhere Bewertung von Beitragszeiten bei Zurücklegung einer bestimmten Mindestzahl von Versicherungsjahren oder bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Sachbezügen von bestimmter Dauer, betreffen, sind liechtensteinische Versicherungszeiten oder entsprechende liechtensteinische Beschäftigungen nicht zu berücksichtigen.“
- d) Der Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe f angefügt:
- „f) Artikel 9 Nummer 7 des Abkommens und Buchstabe a gelten entsprechend für die nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten, während derer eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.“
- e) Der Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Buchstabe g angefügt:
- „g) Tritt nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Regelung über die Erbringung anteiliger Leistungen in Kraft, so ist vom Tag des Inkrafttretens an insoweit Artikel 9 Nummern 2, 4 und 5 des Abkommens nicht mehr anzuwenden.“
14. Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird im ersten Teilsatz die Bezeichnung „Buchstabe b“ durch „Buchstabe a“ ersetzt; das Wort „deutsche“ wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Deutsche“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
15. Nach Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Nummer 9a eingefügt:
- „9a. Zu Artikel 10a des Abkommens:
- In Ergänzung des Artikels 10a Absatz 2 Satz 2 des Abkommens werden Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort vor der Geburt insgesamt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat, den im Fürstentum Liechtenstein invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die liechtensteinische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsgebrechens des Kindes auch die während der ersten drei Monate nach der Geburt in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Kosten bis zu dem Umfang, in dem sie solche Leistungen im Fürstentum Liechtenstein hätte erbringen müssen. Ein Aufenthalt des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland von höchstens drei Monaten unterbricht die Wohndauer nach Artikel 10a Absatz 2 Satz 2 des Abkommens nicht.“
16. Nummer 12 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „12. Die Artikel 14, 14a, 15, 16 und 20 des Abkommens gelten entsprechend für die deutsche Unfallversicherung auch insoweit, als diese nicht in das Abkommen einbezogen ist.“

Artikel 2

- (1) Die Neufassung des Artikels 4 des Abkommens durch dieses Zusatzabkommen steht dem Fortbestehen einer vor seinem Inkrafttreten begonnenen Pflichtversicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht entgegen, sofern der Pflichtversicherte oder, wenn er die Versicherungspflicht nicht beantragen kann, die Stelle, die dazu berechtigt ist, nicht binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens gegenüber der Ein-

zugsstelle erklärt, daß die Pflichtversicherung ab Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens beendet sein soll.

(2) Dieses Zusatzabkommen steht dem Fortbestehen der vor seinem Inkrafttreten begonnenen liechtensteinischen obligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von deutschen Staatsangehörigen, die außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten für einen Arbeitgeber im Fürstentum Liechtenstein tätig sind und von diesem entlohnt werden, nicht entgegen, sofern der obligatorisch Versicherte nicht nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens gegenüber dem zuständigen Träger Antrag auf Befreiung stellt.

(3) Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a berührt nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung derjenigen Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens vom Recht auf freiwillige Versicherung aufgrund des Abkommens Gebrauch gemacht haben.

(4) Die Bestimmungen

- a) des Artikels 1 Nummer 3,
- b) des Artikels 1 Nummer 6 Buchstaben b und d,
- c) des Artikels 1 Nummer 6 Buchstabe f,
- d) des Artikels 1 Nummer 7,
- e) des Artikels 1 Nummer 11 Buchstabe c

gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eingetreten sind. Bei Anwendung der Buchstaben a und d sind Leistungen frühestens vom 1. Januar 1982 an zu erbringen. Hierbei gilt ein Antrag auf eine Leistung unter Anwendung der Buchstaben a, c und d innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens als rechtzeitig gestellt.

(5) Artikel 1 Nummer 3 gilt für Leistungen der deutschen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens.

(6) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Zusatzabkommens nicht entgegen.

(7) Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Ergibt die Neufeststellung einen niedrigeren Zahlbetrag, so wird die Leistung in der bisherigen Höhe weiter gezahlt.

(8) Im übrigen begründet dieses Zusatzabkommen keinen Anspruch auf Leistungen vor seinem Inkrafttreten.

Artikel 3

Dieses Zusatzabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Vaduz ausgetauscht.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Zusatzabkommen gilt für dieselbe Dauer wie das Abkommen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommens unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Bonn am 11. August 1989 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Oesterheld

Für das Fürstentum Liechtenstein
Beck

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein –

unter Bezugnahme auf Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit, nachstehend als „Abkommen“ bezeichnet –

haben folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger klären im Rahmen ihrer Zuständigkeit die in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen auf.

Artikel 3

Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger vereinbaren unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind. Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens und in Artikel 16 dieser Vereinbarung genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, zur Anwendung des Abkommens oder dieser Vereinbarung erforderlich sind.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in bezug auf entsprechende Tatsachen, die im anderen Vertragsstaat oder nach dessen Recht gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 5

(1) In den Fällen der Artikel 6 bis 8 des Abkommens stellt der zuständige Träger des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, daß diese Rechtsvorschriften angewendet werden.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Träger, der die Beiträge zur Rentenversicherung einzieht, diese Bescheinigung auch für das Kindergeld aus. Für Angestellte, die auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit sind,

stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, diese Bescheinigung aus.

Abschnitt II

Rentenversicherungen

Artikel 6

Wer sich im Gebiet des einen Vertragsstaates aufhält, reicht den Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates bei dem nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens in Betracht kommenden Träger des ersten Vertragsstaates ein. Dieser leitet, auch wenn weder er selbst noch ein anderer in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneter Träger dieses Vertragsstaates zuständig ist, den Antrag unverzüglich an den nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens in Betracht kommenden Träger des anderen Vertragsstaates weiter.

Artikel 7

(1) Auf Antrag eines in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Trägers des einen Vertragsstaates werden Untersuchungen und Beobachtungen einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, von dem nach Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens in Betracht kommenden Träger dieses Vertragsstaates durchgeführt oder veranlaßt. Sie werden so durchgeführt, als wäre über eine vergleichbare Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zu entscheiden. Ist für die Bundesrepublik Deutschland keine Zuständigkeit begründet, so ist der angegangene Träger zuständig.

(2) Der Träger des einen Vertragsstaates kann auch ohne Vermittlung des Trägers des anderen Vertragsstaates Untersuchungen und Beobachtungen vornehmen lassen.

Artikel 8

Geldleistungen werden an Empfänger im Gebiet des anderen Vertragsstaates ohne Einschaltung einer Verbindungsstelle dieses Vertragsstaates ausgezahlt.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger unterrichten einander über die Entscheidungen im Verfahren zur Feststellung der Leistung, wenn Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten vorliegen oder geltend gemacht werden.

(2) Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger unterrichten einander unverzüglich über den Grund für eine Änderung in der Höhe der Leistung, soweit die Änderung nicht Folge einer allgemeinen Anpassung ist, sowie über den Grund für den Wegfall der Leistung.

Artikel 10

Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger des einen Vertragsstaates können von den nach ihren Rechtsvorschriften erforderlichen Lebens- und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen absehen, wenn die Anspruchsberechtigten sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten und ein in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneter Träger

dieses Vertragsstaates im Hinblick auf die in Betracht kommenden Personen ebenfalls Leistungen erbringt.

Artikel 11

Die in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger erstellen jährlich zum 31. Dezember über die in den anderen Vertragsstaat vorgenommenen Zahlungen Statistiken, die Angaben über Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen enthalten. Diese Statistiken werden ausgetauscht.

Artikel 12

Für die Anwendung des Artikels 9 des Abkommens und der Nummer 8 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen teilt die liechtensteinische Verbindungsstelle dem in Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten deutschen Träger auf Ersuchen in Kalenderjahren und Monaten die nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten mit, getrennt nach Zeiten einer Beschäftigung und nach anderen Zeiten; in den Fällen des Artikels 9 Nummer 3 des Abkommens teilt sie auch die Zeiten der dort genannten Arbeiten mit.

Abschnitt III Familienbeihilfen

Artikel 13

Familienbeihilfen werden beantragt
im Fürstentum Liechtenstein
bei der Anstalt Liechtensteinische Familienausgleichskasse;
in der Bundesrepublik Deutschland

von Arbeitnehmern bei dem Arbeitsamt (Kindergeldkasse), in dessen Bezirk die Lohnstelle des Betriebes liegt, bei dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind, von sonstigen Erwerbstätigen bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie wohnen. Wohnt der Antragsteller nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist; wird die Erwerbstätigkeit in den Bezirken mehrerer Arbeitsämter ausgeübt, so ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig. Ist der Antragsteller im öffentlichen Dienst beschäftigt, so ist die Stelle zuständig, der die Festsetzung des Arbeitsentgelts oder der Bezüge obliegt. Die zuständigen Behörden können andere Stellen als zuständig bezeichnen.

Abschnitt IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 14

Zur Weiterleitung der bei einer unzuständigen Stelle des einen Vertragsstaates eingehenden Anträge, Erklärungen, Rechtsbehelfe und anderen Unterlagen an zuständige Stellen des anderen Vertragsstaates können die Verbindungsstellen in Anspruch genommen werden.

Artikel 15

(1) Die bei Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die tatsächlich entstandenen Kosten für Untersuchungen und Beobachtungen, einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren Kosten, werden von dem ersuchten Träger oder der ersuchten Verbindungsstelle vorgestreckt und von der ersuchenden Stelle nach Eingang der Kostenaufstellung erstattet.

Artikel 16

Soweit die deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an der Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung beteiligt sind, ist in der Bundesrepublik Deutschland der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Sankt Augustin, Verbindungsstelle. Soweit die deutschen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung an der Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung beteiligt sind, ist in der Bundesrepublik Deutschland der AOK-Bundesverband, Bonn, Verbindungsstelle. Die Artikel 2 bis 4 und 14 gelten entsprechend.

Artikel 17

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Abschnitt V Schlußbestimmung

Artikel 18

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Sie ist von dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Geschehen zu Bonn am 11. August 1989 in zwei Urschriften.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Oesterhelt

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Beck

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
(3. RID-Änderungsverordnung)**

Vom 3. Mai 1990

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1985 zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) wird verordnet:

§ 1

Die in Bern am 15. bis 22. April 1988 beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – in der Fassung der Verordnung vom 18. April 1985 (BGBl. 1985 II S. 666), zuletzt geändert durch die 2. RID-Änderungsverordnung vom 30. November 1987 (BGBl. 1987 II S. 791), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

§ 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 23. Januar 1985 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die in § 1 genannten Änderungen sind gemäß Artikel 21 § 2 des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

Bonn, den 3. Mai 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
des deutsch-sowjetischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Vom 28. März 1990

Das in Moskau am 25. Oktober 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Union der Sozial-
istischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf
dem Gebiet des Umweltschutzes ist nach seinem Artikel 14

am 25. Oktober 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. März 1990

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Clemens Stroetmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

– im folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

dem Umweltschutz und der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen große Bedeutung beimessend, und in dem Wunsch, durch Verwirklichung einer Zusammenarbeit zu Maßnahmen zur Erzielung von praktischen Ergebnissen auf diesem Gebiet beizutragen,

davon ausgehend, daß die richtige und kontrollierte Nutzung der Errungenschaften von Wissenschaft und Technik unerwünschte Folgen ihres Einsatzes verhindern und zur Verbesserung der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Natur beitragen kann,

in dem Verständnis, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung unter Berücksichtigung der Interessen kommender Generationen bereits zum heutigen Zeitpunkt den Schutz und die Verbesserung der Umwelt erfordert,

in der Überzeugung, daß die Entwicklung einer beiderseitigen Zusammenarbeit bei Umweltproblemen unter Berücksichtigung der von Staaten mit unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Systemen gemachten Erfahrungen der Festigung der zwischenstaatlichen und internationalen Beziehungen dient,

in dem Bestreben, in Übereinstimmung mit dem in dem Vertrag vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Ausdruck gebrachten Wunsch, die bestehende Zusammenarbeit zu verbessern und zu erweitern,

in dem Wunsch, gemäß der in Helsinki 1975 unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Ergebnissen der Hochrangigen Umweltkonferenz im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa von Genf 1979 und der 3. Sitzung des Exekutivorgans des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von Helsinki 1985 sowie der Multilateralen Umweltkonferenz in München 1984 im Rahmen einer engen und langfristigen Zusammenarbeit beider Länder wirksam zum Umweltschutz beizutragen,

im Einklang mit den Zielen des Abkommens vom 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens zusammenarbeiten.

Artikel 2

Diese Zusammenarbeit wird auf die Lösung wichtiger Probleme des Umweltschutzes und der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen gerichtet und der Untersuchung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt sowie der Entwicklung von Maßnahmen zu ihrer Verhütung gewidmet sein.

Sie wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt:

- Reinhaltung der Luft,
- Schutz von Gewässern vor Verschmutzung,
- Verhinderung von Störfällen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt,
- Umweltschutz in Städten,
- Vermeidung, Verwertung und schadlose Beseitigung von Abfällen,
- Lärmbekämpfung,
- Biologische und genetische Folgen der Umweltbelastung für den Menschen,
- Schutz von Ökosystemen einschließlich des Bodenschutzes, Einrichtung von Naturschutzgebieten sowie Schutz von seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- Schutz des Waldes,
- Auswirkungen von Umweltveränderungen auf das Klima,
- Überwachung des Zustandes der Umwelt,
- Normative Anforderungen zur Erhaltung der Umweltqualität,
- Rechts- und Verwaltungspraxis.

Im Verlauf dieser Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien die Entwicklung und Anwendung umweltschonender technischer Verfahren und Mittel nachdrücklich fördern sowie den wirtschaftlichen und internationalen Aspekten von Umweltmaßnahmen gebührende Aufmerksamkeit widmen.

Artikel 3

Ziel der Zusammenarbeit der Vertragsparteien werden auch Maßnahmen zur Verringerung grenzüberschreitender Schadstoffströme in der Atmosphäre und zur Verringerung oder Verhinderung ihrer Immissionen sein.

Artikel 4

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf dem Gebiet des Umweltschutzes wird insbesondere gemäß der in Artikel 8 genannten Thematik und den auf dieser Grundlage entwickelten und abgestimmten Arbeitsplänen hauptsächlich in folgenden Formen verwirklicht:

- Erfahrungsaustausch,
- Austausch von wissenschaftlich-technischen Informationen, Dokumentationen und Forschungsergebnissen,
- Austausch von Fachleuten,
- Organisation und gemeinsame Durchführung von Konferenzen, Symposien und Expertenberatungen,
- gemeinsame Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Projekten sowie Organisation und Durchführung gemeinsamer Vorhaben wie Experimente und Expeditionen,
- Verwertung, insbesondere Veröffentlichung der Ergebnisse der wichtigsten gemeinsamen Projekte und Programme,
- Teilnahme von Fachleuten der Vertragsparteien an in der Bundesrepublik Deutschland oder der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken veranstalteten internationalen Konferenzen, Symposien und Ausstellungen zum Umweltschutz.

Einzelheiten der praktischen Durchführung der Zusammenarbeit werden durch die Anlage 1 geregelt, die Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 5

Ausgehend von den Zielen dieses Abkommens werden die Vertragsparteien die Herstellung und Entwicklung unmittelbarer Kontakte und Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, Organisationen und Unternehmen fördern und unterstützen.

Artikel 6

Um die Durchführung dieses Abkommens zu fördern, wird eine Gemischte Kommission der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes (im folgenden „Gemischte Kommission“ genannt) eingerichtet.

Die Gemischte Kommission wird Arbeitspläne der Zusammenarbeit für jeweils drei Jahre beschließen. In den Arbeitsplänen werden die konkreten Themen und Projekte der Zusammenarbeit, die für ihre Durchführung verantwortlichen Stellen und Personen sowie weitere Modalitäten für die Zusammenarbeit festgelegt.

Die Gemischte Kommission wird die Ergebnisse der Zusammenarbeit erörtern und hierzu konkrete Maßnahmen beschließen.

Jede Vertragspartei wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens der anderen Vertragspartei ihren Vorsitzenden für die Gemischte Kommission benennen.

Die Gemischte Kommission tritt mindestens einmal jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zusammen.

Die Gemischte Kommission kann Arbeitsgruppen zu einzelnen Bereichen und Problemen der Zusammenarbeit einrichten.

Artikel 7

Die für die Koordination und Organisation der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens verantwortlichen Behörden sind auf seiten der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und auf seiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken das Staatskomitee der UdSSR für Naturschutz. Diese Behörden werden untereinander direkte Kontakte unterhalten.

Artikel 8

Eine Thematik der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes mit den vordringlichen Themen und Projekten ist diesem Abkommen als Anlage 2 beigelegt. Die Thematik kann mit Einverständnis beider Seiten überprüft und ergänzt werden.

Artikel 9

Im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen wird jede Seite ihre Kosten zur Erfüllung der sich aus dem Programm der Zusammenarbeit ergebenden Verpflichtungen selbst tragen. Bei Kongressen und fachwissenschaftlichen Veranstaltungen wird die jeweils einladende Seite die Teilnahmegebühren tragen. Die Finanzierung eines Austauschs von Fachleuten wird durch die Gemischte Kommission geregelt.

Fachleute, die im Rahmen dieses Abkommens an der Zusammenarbeit teilnehmen, erhalten kostenfrei medizinische Betreuung im Zusammenhang mit einem Unfall oder einer beliebigen Krankheit (mit Ausnahme von Zahnersatz), die unverzügliche medizinische Hilfe erfordern, auf seiten der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer Krankenversicherung, auf seiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Artikel 10

Verpflichtungen der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen internationalen Verträgen und Abkommen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 11

Die Vertragsparteien und die an der Zusammenarbeit beteiligten Institutionen, Organisationen und Unternehmen beachten bei

der gegenseitigen Übergabe von Informationen die jeweils geltenden Gesetze, sonstigen Vorschriften und internationalen Verpflichtungen.

Beide Seiten können die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen Dritten übermitteln.

Artikel 12

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden.

Artikel 13

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 14

Dieses Abkommen und der erste abgestimmte Arbeitsplan treten am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft.

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt, so bleibt es auf unbegrenzte Zeit in Kraft, falls es nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Die Geltungsdauer von Arbeitsplänen nach Artikel 6 bleibt vom Auslaufen dieses Abkommens unberührt. Im Falle des Außerkrafttretens des Abkommens gelten seine Bestimmungen in dem Umfang fort, wie dies zur Abwicklung der Arbeitspläne nach Artikel 6 oder zur Abwicklung bereits begonnener Zusammenarbeitsvorhaben im Rahmen dieses Abkommens erforderlich ist.

Geschehen zu Moskau am 25. Oktober 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Dietrich Genscher

Klaus Töpfer

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Eduard Schewardnadse

Fjodor Morgun

Anlage 1

zum Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Die Vertragsparteien gewähren den Fachleuten, die im Rahmen dieses Abkommens an der Zusammenarbeit teilnehmen, für Einreise und Aufenthalt im Rahmen der geltenden Bestimmungen die erforderliche Unterstützung. Das gilt, wenn die Fachleute sich länger als sechs Monate im Gastland aufhalten, auch für die Ehefrauen und minderjährigen Kinder. Beide Vertragsparteien unterstützen die rechtzeitige Beantragung und Erteilung der Visa. In den notwendigen Fällen und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Bestimmungen setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, daß die Fachleute sowie die begleitenden Familienangehörigen Visa erhalten, die für mehrfache Einreisen während der Dauer ihrer Teilnahme an gemeinsamen Arbeiten im Rahmen dieses Abkommens gelten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Beschaffung einer angemessenen Unterkunft für diese Personen zu unterstützen.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen das wissenschaftlich-technische Material, das aufgrund dieses Abkommens ein- beziehungsweise ausgeführt wird, nach Möglichkeit von Zöllen und sonstigen Abgaben zu befreien, die bei der Ein- und Ausfuhr zu erbringen wären.

Die Vertragsparteien gestatten im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen den Fachleuten sowie den Familienangehörigen für die Dauer ihres Aufenthaltes im Gastland die abgaben- und kautionsfreie Ein- beziehungsweise Ausfuhr der zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände einschließlich eines Personenkraftwagens je Familie, der nach Beendigung des Aufenthalts gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wieder ausgeführt werden muß.

Die Vertragsparteien fördern in jeder Weise eine wirksame Organisation der Arbeit der sich im Gastland aufhaltenden Fachleute und helfen ihnen, im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der abgestimmten Arbeitspläne Forschungsinstitute und Bibliotheken zu besuchen und sich mit Archiven und anderen wissenschaftlichen Sammlungen vertraut zu machen.

Anlage 2
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Thematik der Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Umweltschutzes

Lfd. Nr.	Problemstellung	Benennung der Themen und Projekte	Beteiligte Behörden der	
			Bundesrepublik Deutschland	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
1	2	3	4	5
I.	Verhütung der Verschmutzung der Atmosphäre	I.1 Verhütung der Verschmutzung der Atmosphäre durch Betriebe der Industrie, Energiewirtschaft und Kommunalwirtschaft I.1.1 Technik und Technologie der Roh- und Brennstoffaufbereitung (insbesondere Entschwefelung fester Brennstoffe) I.1.2 Technologie der Reinigung der Abgase von SO₂ und NO_x, insbesondere bei niedrigen Konzentrationen des SO₂, sowie von anderen Schadstoffen I.1.3 Verbesserung der technologischen Prozesse zwecks Verhinderung der Entstehung von Schadstoffemissionen in Abgasen I.2 Schadstoffverringerungen im Abgas von Kraftfahrzeugen durch I.2.1 Maßnahmen zur Verbesserung am Motor zwecks Verringerung der schädlichen Wirkung der Abgase einschließlich der Verwendung von Katalysatoren I.2.2 Verwendung bleifreier Treibstoffe I.3 Planung und Steuerung der Luftqualität einschließlich der Ausarbeitung von zulässigen Grenzwerten für die Emission von Schadstoffen in die Luft	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Wirtschaft Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Verkehr; Bundesministerium für Wirtschaft Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Ministerium für Chemie- und Erdölmaschinenbau der UdSSR; Ministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung der UdSSR; Ministerium für Eisenhüttenindustrie der UdSSR; Ministerium für Buntmetallurgie der UdSSR; Ministerium für Holzindustrie der UdSSR; Ministerium für erdölverarbeitende und petrochemische Industrie der UdSSR; Ministerium für Wohnungs- und Kommunalwirtschaft der RSFSR; Ministerium für die Automobilindustrie der UdSSR Ministerium für die Automobilindustrie der UdSSR; Ministerium für Landwirtschaftsmaschinen- und Traktorenbau der UdSSR Staatskomitee der UdSSR für Naturschutz
II.	Verhütung der Verschmutzung von Binnengewässern und des Meeres	II.1 Bekämpfung der Verschmutzung durch industrielle und kommunale Abwässer (Methoden und Ausrüstung zur Abwasserreinigung, geschlossene Kreisläufe, abfallarme und abfallfreie Technologien) II.2 Planung und Steuerung der Wasserqualität von Flusseinzugsgebieten, von Seen und Ästuarien	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Staatskomitee der UdSSR für Bauwesen; Ministerium für Holzindustrie der UdSSR; Ministerium für erdölverarbeitende und petrochemische Industrie der UdSSR; Ministerium für Buntmetallurgie der UdSSR; Ministerium für Eisenhüttenindustrie der UdSSR; Ministerium für Wohnungs- und Kommunalwirtschaft der RSFSR Staatskomitee der UdSSR für Naturschutz

Lfd. Nr.	Problemstellung	Benennung der Themen und Projekte	Beteiligte Behörden der	
			Bundesrepublik Deutschland	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
1	2	3	4	5
III.	Naturschutz, Boden- schutz	III.1 Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume sowie Einrichtung von Schutz- gebieten	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Staatskomitee der UdSSR für Naturschutz; Akademie der Wissenschaften der UdSSR
		III.2 Rekultivierung und Wiederherstellung der Pflanzendecke auf Böden, die durch wirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt sind	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Staatskomitee für den agro-industriellen Komplex der UdSSR
		III.3 Verminderung der Belastung des Bodens durch landwirtschaftliche Tätigkeit (Düngemittel, Pflanzen- schutzmittel, Klärschlamm) sowie durch Luftverunrei- nigung	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Staatskomitee der UdSSR für Naturschutz; Akademie der Wissenschaften der UdSSR; Staatskomitee für den agro-industriellen Komplex der UdSSR
IV.	Feste Haushalts- und Industrieabfälle	IV.1 Verarbeitung und Ver- wertung von festen Haushaltsabfällen	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Ministerium für Wohnungs- und Kommunalwirtschaft der RSFSR; Staatskomitee der UdSSR für Naturschutz
		IV.2 Verarbeitung und Ver- wertung von Industrie- abfällen, insbesondere toxi- schen Abfällen, und deren Transport und Deponie	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Ministerium für Wohnungs- und Kommunalwirtschaft der RSFSR; Staatskomitee der UdSSR für Naturschutz
V.	Verhinderung von Störfällen mit schwer- wiegenden Auswirkungen auf die Umwelt	V.1 Maßnahmen zur Störfallvorsorge	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Staatskomitee der UdSSR für Naturschutz
		V.2 Maßnahmen zur Begrenzung und Beseitigung der Umweltfolgen von Stör- fällen	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Staatskomitee der UdSSR für Naturschutz
VI.	Überwachung des Zustandes der Umwelt und Untersuchung der ökologischen Folgen ihrer Verschmutzung	VI.1 Wissenschaftliche Grundlagen einer komplexen Globalüberwachung ein- schließlich Überwachung in biosphärischen Naturschutz- gebieten	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Verkehr	Staatskomitee der UdSSR für Hydrometeorologie; Akademie der Wissenschaften der UdSSR; Staatskomitee für den agro-industriellen Komplex der UdSSR
		VI.2 Systeme zur Beobach- tung und Kontrolle der Ver- schmutzung der natürlichen Umwelt und der Luft- emissionsquellen (Methoden, Geräte, automa- tisierte Systeme)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Verkehr	Staatskomitee der UdSSR für Hydrometeorologie; Staatskomitee der UdSSR für Naturschutz
		VI.3 Modellierung von Ver- schmutzungsprozessen der Atmosphäre; Verschmutzungsprognose; grenzüberschreitende Ver- schmutzung der Atmosphäre	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Verkehr	Staatskomitee der UdSSR für Hydrometeorologie; Staatskomitee der UdSSR für Naturschutz
		VI.4 Auswirkung der Ver- schmutzung der Atmosphäre auf Ökosysteme (Wälder, Vegetation, Gewässer)	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Bundesministerium für Verkehr	Staatskomitee der UdSSR für Hydrometeorologie; Akademie der Wissenschaften der UdSSR

Lfd. Nr.	Problemstellung	Benennung der Themen und Projekte	Beteiligte Behörden der	
			Bundesrepublik Deutschland	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
1	2	3	4	5
		VI.5 Einfluß von Schad- stoffen auf Süßwasser- ökosysteme	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit; Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Staatskomitee der UdSSR für Hydrometeorologie; Akademie der Wissenschaften der UdSSR
		VI.6 Überwachung der Meeresökosysteme, insbesondere von Ost- und Nordsee	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Verkehr	Staatskomitee der UdSSR für Hydrometeorologie; Akademie der Wissenschaften der UdSSR
		VI.7 Untersuchung der Migration und der Transfor- mation von Schadstoffen in unterschiedlichen Medien	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Staatskomitee der UdSSR für Hydrometeorologie; Akademie der Wissenschaften der UdSSR

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. April 1990

Das in Jakarta am 14. März 1990 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 14. März 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. April 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

bezugnehmend auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 13. bis 15. November 1989 in Bonn und den diesbezüglichen Summary Record –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für von beiden Regierungen gemäß Nummer 2.2 des Summary Record vom 15. November 1989 ausgewählte Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 130 000 000,- DM (in Worten: einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kre-

ditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Indonesien zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden, sind von der Regierung der Republik Indonesien zu übernehmen. Dies bedeutet, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden, befreit ist.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 14. März 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Th. Wallau

Für die Regierung der Republik Indonesien
Poedji Kuntarso

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 30. April 1990

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Malaysia am 23. Januar 1990

Myanmar am 23. Januar 1990

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1988 (BGBl. II S. 627).

Bonn, den 30. April 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 30. April 1990

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Korea,

Demokratische Volksrepublik am 18. Januar 1990

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1989 (BGBl. II S. 989).

Bonn, den 30. April 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 30. April 1990

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141; 1989 II S. 70) ist nach seinem Artikel XI für die

Seschellen am 11. Februar 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April 1989 (BGBl. II S. 432).

Bonn, den 30. April 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 30. April 1990

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Togo am 12. Februar 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. September 1988 (BGBl. II S. 938).

Bonn, den 30. April 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls vom 8. Juli 1985
zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen
oder ihres grenzüberschreitenden Flusses
um mindestens 30 vom Hundert**

Vom 7. Mai 1990

Das Protokoll vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert (BGBl. 1986 II S. 1116) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Italien am 6. Mai 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1989 (BGBl. II S. 758).

Bonn, den 7. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
des deutsch-botsuanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Mai 1990

Das in Gaborone am 22. März 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 22. März 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Botsuana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Botsuana beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botsuana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung in ländlichen Zentren (Mahalapye)“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 3 500 000,- DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Botsuana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für die Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie

das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Botsuana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Botsuana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Botsuana überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botsuana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 22. März 1990 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Egon Katzki

Für die Regierung der Republik Botsuana
F. Mogae

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Mai 1990

Das in Harare am 11. April 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 11. April 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 1990

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Kreditprogramm für Kleinbauern – AFC Phase II“ ein Darlehen bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens aus-

schließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 11. April 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. Mushayakarara

Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. Mai 1990

Das in Ouagadougou am 25. April 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 25. April 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Mai 1990

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Burkina Faso –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burkina Faso beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Vorhaben

- a) Wasserversorgung neun Gemeindezentren,
- b) Ländliche Wasserversorgung im Osten, Phase II,
- c) Landwirtschaftliche Entwicklungsbank CNCA
- d) Wasserversorgung Bobo-Dioulasso,
- e) Straßenunterhaltung,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 38 000 000,- DM (in Worten: achtunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Burkina Faso zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung von in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung von Burkina Faso stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Burkina Faso erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung von Burkina Faso überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Burkina Faso innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 25. April 1990 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Dröge

Für die Regierung von Burkina Faso
Zagré

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes: 63,84 DM (61,44 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 64,84 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973
über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung
durch andere Stoffe als Öl**

Vom 16. Mai 1990

Das Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593) wird nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

China am 24. Mai 1990
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April 1989 (BGBl. II S. 466).

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt